

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1212/25/1-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 1, 2**

Datum des Beschlusses: **16.06.2026**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung veröffentlicht am 25.11.2025 einen Beitrag mit der Überschrift „Ein Fehler“. Darin kommentiert der Autor die Teil-Legalisierung von Cannabis in Deutschland. Im Meinungsstück heißt es etwa: „Der Cannabis-Schwarzmarkt sollte ausgetrocknet werden. Das genaue Gegenteil ist der Fall.“

II. Der Beschwerdeführer macht unter anderem einen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex geltend. Er kritisiert die Aussage, dass der Schwarzmarkt nicht wie erwartet ausgetrocknet sei, sondern „das genaue Gegenteil“ der Fall sei. Zudem behaupte der Autor, Cannabis sei eine Einstiegsdroge, obwohl dies bereits seit 25 Jahren als widerlegt gelte. Weiter moniert er die Aussage „Noch nie wurde so munter gekifft wie heute“. Die Zahlen des Bundesministeriums für Gesundheit zeigten seit Jahren stabile Konsumraten, bei Jugendlichen sei die Zahl sogar rückläufig oder stagniere und das vor sowie nach der Entkriminalisierung. Außerdem stehe im Text, dass das Gesetz 14-Jährigen den Besitz von Cannabis erlauben würde. Zum Schluss kritisiert der Beschwerdeführer die Aussage, dass Cannabis „knallhart abhängig“ machen würde. Cannabis mache aber deutlich weniger stark abhängig als Alkohol und Tabak.

III. Für die Zeitung antwortet der stellvertretende Chefredakteur. Er teilt mit, die Beschwerde sei unbegründet, weil es bei dem Beitrag klar ersichtlich um ein Meinungsstück handle und darin keine falschen Tatsachenbehauptungen enthalten seien. Denn über dem Text befinde sich der Zusatz „Kommentar“ – das sei auf dem vom Beschwerdeführer eingereichten Foto aber nicht zu sehen.

Bei den kritisierten Aussagen handle es sich sämtlich um Wertungen des Autors. Zudem zitiere der Beschwerdeführer die gerügten Textstellen zum Teil nicht korrekt. Wenn der Autor etwa die Ansicht vertrete, dass es sich bei Cannabis um eine Einstiegsdroge handle, treffe dies objektiv zu und könne nicht pauschal widerlegt werden. Die Feststellung, dass „noch nie so munter gekifft wurde wie heute“ müsse sich nicht zwangsläufig, wie vom Beschwerdeführer unterstellt, auf Konsumraten beziehen, sondern beschreibe vielmehr das mitunter hemmungslose Kiffen in der Öffentlichkeit, vom Autor pointiert beschrieben mit den Worten „an jeder Straßenecke“. Und auch die Wertung, dass Cannabis „knallhart abhängig“ mache, werde nicht dadurch falsch, dass die Abhängigkeitsrate von Cannabis angeblich unter derjenigen von Alkohol und Tabak liege.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag keinen Verstoß gegen den Pressekodex. Nach Ansicht des Ausschusses ist die Aussage, dass der Schwarzmarkt nach der Teil-Legalisierung von Cannabis nicht wie erwartet „ausgetrocknet“, sondern „das genaue Gegenteil“ der Fall sei, noch zulässig. Denn der Cannabis-Schwarzmarkt ist zwar nicht angewachsen, existiert aber weiter. Das geht etwa aus einer parlamentarischen Anfrage des Berliner Grünen Abgeordneten Vassili Franco hervor, über die der rbb im April 2026 berichtete, sowie aus einem Zwischenbericht von Forschern der Universitätskliniken Hamburg-Eppendorf und Düsseldorf und des Instituts für Kriminologie der Uni Tübingen vom September. Dass er weiter existiert, ist eine zulässige Deutung der Aussage, dass der Schwarzmarkt nicht ausgetrocknet sei, sondern das genaue Gegenteil der Fall sei. Eine weitere Deutung der Aussage mag sein, dass der Schwarzmarkt angewachsen ist. Das ist erwiesenermaßen nicht der Fall. Weil aber beide Deutungen der Formulierung folgerichtig sind, handelt es sich hier nicht um eine falsche Tatsachenbehauptung.

Weiter sehen die Ausschussmitglieder auch in der Aussage, dass „noch nie so munter gekifft [wurde] wie heute“ keinen Verstoß gegen den Pressekodex. Denn auch diese Formulierung lässt einen weiten Interpretationsspielraum zu. Wie der Beschwerdeführer richtig dargelegt hat, sind die Konsumraten von Cannabis, insbesondere unter Jugendlichen, rückläufig. Jedoch bezieht sich die Formulierung nicht zwangsläufig auf Zahlen, sondern kann auch als Beschreibung des Verhaltens der Menschen auf der Straße interpretiert werden. Nach Ansicht der Mehrheit der Ausschussmitglieder hat sich dieses seit der Teil-Legalisierung durchaus verändert und der öffentliche Konsum von Cannabis ist vermehrt zu beobachten. Die Aussage ist deswegen zulässig.

Auch die Aussage, dass 14-jährige Cannabis für 70 Joints straflos in der Tasche haben können, ist korrekt. Zwar wird das Cannabis von den Behörden beschlagnahmt, wenn sie Jugendliche auf der Straße damit erwischen. Gleichwohl sieht das Gesetz erst ab einer Menge von 25 Gramm Strafen vor. Je nach dem, mit viel Cannabis pro Joint rechnet, ist die Angabe von 70 Joints also realistisch.

Die beiden Aussagen schließlich, Cannabis „mache knallhart abhängig“ und es handle sich um eine Einstiegsdroge, sind zulässige Meinungsäußerungen in einem Text, der klar als Kommentar gekennzeichnet ist und für die es ausreichend tatsächliche Anknüpfungspunkte gibt. Dies ist Voraussetzung für die Zulässigkeit von Meinungsäußerungen. Im Fall der

Aussage, dass Cannabis „knallhart abhängig“ mache, ist es unerheblich, ob Tabak und Alkohol stärker abhängig machen. Entscheidend ist, dass die Droge abhängig macht. Und auch wenn, wie der Beschwerdeführer richtig dargelegt hat, es lange als widerlegt gilt, dass Cannabis eine Einstiegsdroge ist, fällt die gegenteilige Aussage noch unter die Meinungsfreiheit. Zwar sind in den meisten Fällen Alkohol und Tabak Einstiegsdrogen und der Konsum von Cannabis führt nicht unbedingt dazu, dass später härtere Drogen konsumiert werden. Weil aber auch Cannabis die erste Droge sein kann und es Fälle gibt, in denen nach Cannabis andere Drogen folgten, ist die Aussage noch von der Meinungsfreiheit gedeckt.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 6 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

